

41. 1. Rechtliche Natur einer „provisorischen“ Seeversicherung und der Umwandlung derselben in eine „definitive“, insbesondere bezüglich der bei dem Antrage auf Versicherung bezw. bei dem Abschlusse der Versicherung dem Versicherungsnehmer beizuhaltenden Kenntniss erheblicher Thatfachen und der von ihm zu machenden Anzeigen.

2. Besondere Policebedingung bei der Versicherung einer Getreideladung, daß auf Verlangen des Versicherers ihm das Stauattest eines speziell benannten Besichtigungsinstitutes vorzulegen sei, und Bedeutung einer dieserhalb im voraus getroffenen generellen Abrede.

I. Civilsenat. Urth. v. 18. Mai 1887 i. S. des Rheinisch-westfäl. Lloyd (Bekl.) w. das Comptoir d'Escompte u. L. & L. (Kl.) Rep. I. 66/87.

I. Landgericht Gladbach, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Die Kläger gründen ihren Anspruch auf Schadenersatz auf einen von Jakob St. in Metz mit der Beklagten über eine Ladung Roggen, welche anfangs Oktober 1878 mit dem englischen Segelschiffe „Edith Troop“ von New York nach Antwerpen abging, abgeschlossenen Versicherungsvertrag. . . Die Beklagte hat die Rechtsgültigkeit der Ver-

sicherung auf Grund zweier ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen bezw. den besonderen Policebedingungen entnommener Einwendungen bestritten. . . .

In beiden Punkten hat das Berufungsgericht zu Ungunsten der Beklagten erkannt, indem es dieselbe dem prinzipialen Klagantrage entsprechend zur Zahlung der Summe von 67 780,58 Frck. nebst 6% Zinsen seit dem 6. Juli 1879 verurteilt hat. . . .

1. Zunächst handelt es sich um die Frage, ob — wie beklagischerseits geltend gemacht wird — die Versicherung zum ganzen Betrage der laut Police versicherten Summe von 114.000 *M* oder doch zum Betrage von 14 000 *M* auf Grund des Art. 11 der Policebedingungen ungültig ist, welcher Artikel bestimmt:

„Sedoch ist jede nach Eintritt eines Unfalles abgeschlossene Versicherung ungültig, wenn unter den vorhandenen Umständen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte im Augenblicke des Versicherungsantrages von dem Unfalle benachrichtigt sein konnte.“

Es kommt hierbei Folgendes in Betracht:

Nach Art. 3 der gedachten allgemeinen Policebedingungen der Beklagten für den Gütertransport zur See „muß der, stets schriftlich einzureichende Versicherungsantrag enthalten: die Namen des Schiffes, des Schiffers, des Abfahrts- und Bestimmungsortes; Zeichen, Nummer und Zahl der Kolli (wenn vorhanden), Gewicht, Natur und Wert des Versicherungsgegenstandes, sowie die zu versichernde Summe.“ „Ist es jedoch etwa nicht möglich, diese Angaben gleich alle vollständig zu liefern, so kann gegen Bezeichnung der Reises Strecke, der Natur der Güter, ihrer beiläufigen Quantität, des ungefähren Wertes, der zu versichernden Summe und gegen Angabe der letzten Nachrichten die Versicherung schon vorläufig geleistet werden unter der Bedingung, daß der Versicherungsnehmer bezw. der Versicherte binnen der ersten 24 Stunden nach Empfang der fehlenden Erfordernisse seine vorläufige (das Wort „vollständige“ beruht ersichtlich auf einem Druckfehler) Erklärung obiger Anleitung gemäß schriftlich ergänze bezw. berichtige.“

Ähnliche Bestimmungen enthält Art. 4 der Bedingungen für den Fall, daß die etwa mitzuversichernde Fracht der Güter sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte mitversichert werden sollen, aber zur Zeit des Antrages noch nicht genau bekannt sind, indem dann ihre Aufgabe annähernd provisorisch geschehen kann unter derselben

Bedingung, wie sie für provisorische Anmeldungen im Art. 3 vorgeschrieben ist.

Diese Artt. 3. 4. 11 der allgemeinen Bedingungen sind auch in einem Auszuge derselben enthalten, welcher auf den für die schriftlichen Versicherungsanträge zu benutzenden Formularen der Beklagten abgedruckt ist, und zwar ist hier der oben erwähnte Druckfehler vermieden.

Der Versicherungsnehmer St. in Mez, welcher von dem beklaglichen Hauptagenten Schw. mittels Schreibens vom 12. September 1878 einige dieser Antragsformulare zur Benutzung bei beabsichtigten Versicherungen zugesandt erhalten hatte, hat nun eines dieser Formulare dahin ausgefüllt, daß er bei der Beklagten Versicherung der Summe von ca. 100 000 *M* beantragt auf:

Ca. 4000 Quarters Roggen in bulk abgeladen per Segler I. Klasse „Edith Troop“ von New York nach Antwerpen in der ersten Hälfte des Monats Oktober a. c. im Werte von ca. 100 000 *M* auf Antwerpener Konditionen.

Diesem mit seiner Unterschrift und mit dem Datum des 4. Oktober 1878 versehenen Antrag, in welchem der Name des die „Edith Troop“ führenden Schiffers nicht ausgefüllt war, übersandte S. mittels Briefes von demselben Tage an Schw. unter Bezugnahme auf seine (abschriftlich beigelegte) Drahtkorrespondenz mit der Subdirektion der Beklagten in Frankfurt a./M. mit der Bitte um sofortige Einsendung des provisorischen Versicherungsabschlusses und unter dem Vorbehalte, eine allenfallsige Abänderung in dem Schiffsnamen *z. z.* noch nachträglich aufgeben zu können. Schw. beantwortete diesen Brief durch Schreiben vom 5. Oktober 1878 dahin, daß der Antrag (zu  $1\frac{5}{8}\%$  Prämie) vorgemerkt sei, und übersandte dem St. eine abgestempelte Kopie seines Antrages mit dem Hinzufügen, daß s. B. einer definitiven Aufgabe über den Schiffsnamen, Kapitän, Gewicht *z.* entgegengesehen werde.

Nachdem St. mit Brief vom 7. Oktober dem Schw. den Empfang dieses Schreibens angezeigt und in einem Briefe vom 17. Oktober die Anfrage des Schw., ob er noch keine Nachrichten bezüglich der hier in Rede stehenden Versicherung habe, mit dem Hinzufügen verneint hatte, daß er ihm, sobald dies der Fall, näher kommen werde, empfing der Hauptagent Schw. am 24. Oktober 1878 um 4 Uhr 47 Minuten nachmittags ein Telegramm von St. aus Mez des Inhaltes:

Affekuriert definitiv „Edith Troop“ 4000 Quarters Roggen in bulk, 100 000 *M* inkl. imaginären Gewinn, sendet Police sofort hierher.

An demselben Tage schon um 5 Uhr 25 Minuten lief aber bei Schw. folgendes Telegramm von St. aus Antwerpen ein:

Schließen definitiv Police „Edith Troop“ 114 000 *M* inkl. 10%  
 Nutzen 818 869 Kilos Roggen in bulk ab, sendet Mez.

und um 6 Uhr 15 Minuten endlich wieder ein Telegramm von St. selbst aus Mez:

Unter Annullierung heutiger Depesche schließt definitiv Edith Troop 114 000 *M* 818 869 Kilos Roggen in bulk.

Die beiden Telegramme aus Mez wurden mit Brief vom 24. Oktober 1878, unterzeichnet „pp. Jacob St., Frau St.“, bestätigt unter Hinzufügung der Bitte um sofortige Absendung der Police nach dem Wortlaute der zweiten Depesche.

Infolge dieser Mitteilungen fertigte Schw. noch am 24. Oktober die Police Nr. 55 für den Betrag von 114 000 *M* unter entsprechender Berechnung der Prämie zu 1852,50 *M* als auf 818 869 Kilo Roggen in bulk, in Vollladung per „Edith Troop“ im Werte von 114 000 *M* einschließlich 10% imaginären Gewinn aus mit dem Vermerke:

Gegenwärtige Versicherung ist am 5. Oktober 1878 12 Uhr mittags beantragt worden und geschieht unter den umstehenden Bedingungen, denen sich die Parteien in allen Punkten unterwerfen,

und übersandte dieselbe als definitive Police an Jacob St. in Mez mittels Schreibens von demselben Tage, in welchem Schreiben er mit der Bitte um Gutschreibung der Prämie unter Bezugnahme auf die beiden Depeschen aus Mez bemerkte, daß er auch eine Depesche des Chefs der Firma aus Antwerpen erhalten habe, worin ihm bereits die Affekuranz im Sinne der berichtenden zweiten Depesche ausgegeben sei.

Inzwischen war aber das Schiff „Edith Troop“, in welchem sich die versicherte Ladung befand, bereits am 22. Oktober 1878 infolge Beschädigung durch Seeunfall in den Hafen von Halifax eingelaufen.

Die Beklagte macht nun geltend, daß dieser Unfall bereits in der am 22. Oktober in London erschienenen Lloyd's List und in dem am 23. Oktober erschienenen Lloyd Anversois berichtet worden ist, und behauptet, daß Jacob St., welcher sich derzeit unbestritten in Antwerpen aufgehalten hat, von dem Unfälle nicht nur benachrichtigt sein konnte,

sondern sogar benachrichtigt war, weshalb sie die Versicherung nach dem oben mitgetheilten Art. 11 der Bedingungen für ungültig erachtet.

Diesem Einwande würde die rechtliche Bedeutung nicht abzusprechen sein, wenn die Versicherung überhaupt oder doch für die, den ursprünglich auf ca. 100 000 *M* angegebenen Betrag überschreitenden 14 000 *M* auf Grund der Telegramme des St. und der infolge dessen geschehenen Ausstellung der definitiven Police erst zum Abschlusse gekommen wäre, welche Frage aber vom Berufungsgerichte ohne Rechtsirrtum verneint ist.

Dasselbe nimmt vielmehr, da auch in betreff der Höhe der Prämie zwischen den Kontrahenten nach der Korrespondenz von vornherein Einverständnis geherrscht hat, mit Recht an, schon durch den Briefwechsel vom 4./5. Oktober 1878 sei der provisorische Abschluß einer Versicherung bezüglich des vollen effektiven Versicherungswertes des von J. C. Murphy in New York als Ablader in der ersten Hälfte des Oktober 1878 per Segler „Edith Troop“ an den Agenten des St. in Antwerpen zu sendenden, dem Betrage und Werte nach dem St. damals nur erst approximativ bekannten Roggenquantums perfekt geworden und St. auf Grund dieses provisorischen Versicherungsabschlusses dazu berechtigt gewesen, die Umwandlung dieser provisorischen Versicherung in eine definitive sowie die Ausstellung einer Police über die, dem nachträglich genauer anzugebenden Versicherungswerte entsprechende Versicherungssumme zu verlangen, sofern er die nach §. 3 der Versicherungsbedingungen erforderlichen Ergänzungen in der dort vorgeschriebenen Weise nachträglich dem wahren Sachverhalte gemäß vornahm. Bei dem über alle wesentlichen Punkte des Vertrages vorhandenen und ausgesprochenen Einverständnisse der Kontrahenten ist diese Auslegung ihres Willens umsomehr zu billigen, als es in der Natur der Sache liegt, daß es insbesondere für den Versicherten von hoher Wichtigkeit ist, ohne Zeitverlust Gewißheit darüber herbeizuführen, ob er für die betreffende Gefahr gedeckt ist, andererseits aber auch der Versicherer dabei interessiert ist, zu wissen, ob er sich als haftbar zu betrachten hat und einen Anspruch auf die Prämie besitzt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 13 flg. und Voigt, Das deutsche Versicherungsrecht S. 64 flg.

Die Revision hat denn auch insoweit einen Angriff überall nicht erhoben.

Die Beklagte hat nun freilich geltend gemacht, daß der provisorische Versicherungsabluß dadurch hinfällig geworden sei, daß St. den Bestimmungen des Art. 3 der Bedingungen nicht genügt habe, indem er es unterlassen habe, seine Angaben über den Namen des Schiffers, das Quantum und den Wert des Roggens sowie über die Höhe der Versicherungssumme, die Abfahrt des Schiffes 2c binnen 24 Stunden nach Empfang der betreffenden Nachrichten schriftlich zu ergänzen bezw. zu berichtigen, und das Berufungsgericht stellt auch thatsächlich fest, daß St. über die Abfahrtszeit der „Edith Troop“ und über sonstige die Reise des Schiffes betreffende Umstände der Beklagten überhaupt niemals Anzeige gemacht, daß er dem Hauptagenten Sch. erst am 27. Oktober 1878 eine, übrigens auch nur gerüchtsweise lautende Nachricht von dem Unfalle des Schiffes erstattet und demselben erst am 28. Oktober 1878 Mitteilung von dem Namen des Schiffers der „Edith Troop“ gemacht hat.

Das Berufungsgericht hat jedoch diesen Einwand verworfen, indem es darin, daß der beklagliche Hauptagent Schw. bei Vollziehung des definitiven Versicherungsabchlusses am 24. Oktober 1878 weder irgend welche Unterlassungen des St. in dieser Beziehung gerügt, noch von dem St. den Nachweis verlangt hat, daß er die Nachrichten über die von ihm am 24. Oktober gemachten näheren Angaben innerhalb der letzten 24 Stunden vorher empfangen habe, einen bei genauer Kenntnis der Sachlage in konkludentester Weise stillschweigend ausgesprochenen Verzicht findet, welchem gegenüber die Beklagte nicht berechtigt sei, nach Abluß der definitiven Versicherung auf Einreden zurückzukommen, auf Grund deren sie möglicherweise den definitiven Abluß hätte verweigern können.

Die Revision macht hiergegen geltend, durch Ausstellung der Police in Erfüllung des provisorischen Versicherungsvertrages werde der Einwand aus dem schon dem Antragsformulare aufgedruckten Art. 3 der Bedingungen nicht ausgeschlossen, ein Verzicht hierauf liege darin nicht, vielmehr bleibe es dem Versicherer vorbehalten, den Nachweis der Erfüllung der betreffenden Vertragsbedingungen erst dann zu fordern, wenn der Versicherte einen Schadensanspruch aus dem Vertrage geltend mache; bis dahin sei der Versicherer gar nicht in der Lage, die Erfüllung zu kontrollieren, und habe er auch daran keinerlei Interesse. Diese Argumentation ist jedoch nicht geeignet, die Annahme des Be-

-rufungsgerichtes, daß der Hauptagent Schw. durch Abschließung des definitiven Versicherungsvertrages auf weitere Angaben bezw. Nachweise verzichtet habe, als rechtsirrtümlich erscheinen zu lassen. Insbesondere ist durch diese Auffassung des Verhaltens des beklagischen Vertreters irgend eine Auslegungsregel nicht verletzt. Das Berufungsgericht konnte sehr wohl davon ausgehen, daß dieses Verhalten den Policebedingungen und der dem Aussteller der definitiven Police bekannten Sachlage gegenüber sich nur in diesem Sinne erklären lasse, und daß dasselbe der bona fides widersprechen würde, wenn man es in dem Sinne verstehen wollte, daß es, ungeachtet der Verwandlung des provisorischen Vertrages in einen definitiven Vertrag, dem Versicherer dennoch zustehen solle, die Voraussetzungen für den Abschluß des letzteren, deren Vorliegen er durch diesen Abschluß äußerlich anerkannt hatte, nachträglich wieder in Frage zu stellen, sobald der Versicherte demnächst Schadensansprüche erheben werde. Auch ist es unrichtig, wenn die Beklagte meint, bis dahin sei sie weder in der Lage gewesen, noch habe sie ein Interesse daran gehabt, die Erfüllung der dem Versicherungsnehmer nach Art. 3 obliegenden Bedingungen zu kontrollieren. Denn die Möglichkeit einer solchen Kontrolle lag für die Beklagte (bezw. ihren Hauptagenten) bei der Entgegennahme der nachträglichen Angaben mindestens in demselben Grade vor wie in einem späteren Zeitpunkte, und ebensowenig fehlte es der Beklagten — wenn sie überhaupt darauf Gewicht legte — schon von vornherein an dem Interesse, sich darüber zu vergewissern, ob diese nachträglichen Angaben nach Art. 3 der Bedingungen rechtzeitig erfolgt seien. Hieraus ergibt sich zugleich, daß es durchaus gerechtfertigt war, wenn das Berufungsgericht sowohl den Beweistritt der Beklagten durch Sachverständige darüber, ob die Angaben des St. in den Depeschen und in dem Briefe vom 24. Oktober 1878 geeignet gewesen seien, die in Art. 3 für den definitiven Vertragschluß aufgestellte Bedingung zu erfüllen, als auch das Beweis anbieten dafür, daß St. hinsichtlich sämtlicher in Art. 3 der allgemeinen Bedingungen erwähnten Thatsachen bereits am 18. oder 19., jedenfalls aber am 23. Oktober 1878 Kenntnis gehabt habe, zurückgewiesen hat.

Sag aber bereits seit dem 4./5. Oktober 1878 ein zur Perfektion gelangter Versicherungsvertrag vor, so kann die sich nur auf die Kenntnis des Versicherungsnehmers von einem bereits eingetretenen Unfälle im Augenblicke des Versicherungsantrages beziehende Bestimmung des Art. 11

der allgemeinen Bedingungen auf den Zeitpunkt solcher späteren Angaben des Versicherungsnehmers, welche nicht den Abschluß eines neuen Vertrages, sondern nur die in Gemäßheit des Art. 3 vorbehaltene Ergänzung bezw. Berichtigung des bereits geschlossenen Vertrages zum Gegenstande hatten, keine Anwendung finden.

Das Berufungsgericht nimmt nun an, daß diese Voraussetzung hier auch vorliege, soweit St. am 24. Oktober 1878 die Erhöhung der ursprünglich auf ca. 100 000 *M* fixierten Versicherungssumme um fernere 14 000 *M* beantragt hat, und daß es daher auch insoweit unerheblich sei, wenn er damals bereits Kenntnis von dem Unfalle der „Edith Troop“ erlangt gehabt hätte. Nach dem Antrage des St. vom 4. Oktober 1878, in welchem die Versicherungssumme wie auch der Versicherungswert gleichmäßig auf ca. 100 000 *M* angegeben sind, mit Recht davon ausgehend, daß es sich nach der Intention der Kontrahenten um eine volle Versicherung des betreffenden Roggens handelte, stützt das Berufungsgericht sich hierbei auf die Erwägung, die Mitteilungen des St. vom 24. Oktober hätten gemäß Art. 3 der Bedingungen weder bezwecken sollen noch können, die Versicherung auf ein größeres Quantum bezw. eine höhere Summe, wie von vornherein ins Auge gefaßt war, auszudehnen, sondern nur an die Stelle des am 4./5. Oktober mangels des Besizes der Konnossemente und Fakturen dem St. noch unbekanntem und daher nur beiläufig angegebenen, objektiv aber bereits feststehenden Betrages der Quantität und des Wertes des von dem Ablader Murphy mit der „Edith Troop“ verladenen Roggens die nunmehr dem St. bekannt gewordenen Quantitäts- und Wertsbeträge zu setzen, und daß in dieser Beziehung die Angaben in dem Telegramme aus Antwerpen sowie in dem zweiten Telegramme aus Meß unbestritten dem wirklichen Sachverhalte entsprochen haben. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die am 24. Oktober 1878 demgemäß vollzogene Police durch die Erklärung, daß diese Versicherung bereits am 5. Oktober 1878 beantragt sei, zugleich das Anerkenntnis ausspreche, daß der damals bedingt zur Existenz gelangte Versicherungsabschluß mit rückwirkender Kraft bezüglich einer Versicherungssumme von 114 000 *M* perfekt geworden sei. Endlich wird der aus der ersten, unsireitig von der Ehefrau des St. ausgegangenen Depesche aus Meß, in welcher als definitives Versicherungsobjekt nur 4000 Quartres Roggen im Werte von nur 100 000 *M* angegeben waren, von der Beklagten entnommene Ein-



wand, durch die Erwägung beseitigt, daß kein Grund ersichtlich sei, weshalb St. nicht berechtigt gewesen wäre, die zunächst aus irgend welchen Gründen irrtümlich bewirkte Ergänzung seiner Angaben bei dem provisorischen Versicherungsabschlusse durch rechtzeitige, d. h. vor Ausstellung der Police erfolgte Mitteilung der objektiv richtigen Angaben zu rektifizieren, wie denn auch die Beklagte selbst — nämlich ihr Vertreter Schw. — an dieser Berichtigung zunächst nicht den mindesten Anstand genommen, sondern vielmehr in den beiden letzten konform lautenden Telegrammen anstandslos die vertragsmäßig vorbehaltene Ergänzung der früher nur approximativ gemachten Angaben erblickt und demgemäß die Police ausfertigt habe.

Auch in dieser Beziehung ist ein dem Berufsungsgerichte zur Last fallender rechtlicher Verstoß nicht erfindlich, insbesondere auch nicht, wie die Revision geltend macht, eine Verkennung des Wesens und der Bedeutung des Versicherungsvertrages sowie der Versicherungssumme. Zwar weist die Beklagte mit Recht darauf hin, daß nach dem Wortlaute des Art. 3 der Bedingungen von einer Ergänzung bezw. Berichtigung auch der Versicherungssumme dort nicht die Rede ist, vielmehr für die schon vorläufig zu leistende Versicherung als Voraussetzung angenommen zu werden scheint, daß nicht nur die Reifestrecke und die Natur der Güter, sondern auch die zu versichernde Summe bereits definitiv bezeichnet sein müsse. Auch sind die Versicherungsgesellschaften durch ihre Statuten oder Geschäftsprinzipien vielfach verhindert, Risikos über eine bestimmte Maximalgrenze hinaus zu übernehmen, was sie möglicherweise veranlassen wird, die Abschließung einer Versicherung für eine nur annähernd bestimmbare Summe, welche sich mithin demnächst auch höher, als ursprünglich angenommen wurde, herausstellen kann, abzulehnen, obwohl es schon seit längerer Zeit üblich geworden ist, die aus solchen Verhältnissen entstehenden Schwierigkeiten durch im voraus abgeschlossene Rückversicherungen (sog. Exzedentenverträge) zu beseitigen. Ist aber — wie im vorliegenden Falle — nicht nur die Menge und der Wert der zu versichernden Güter, sondern auch die Versicherungssumme in dem Antrage des Versicherungsnehmers nur approximativ (durch das Wort „circa“) angegeben und ergibt sich zugleich aus der Gleichheit des angegebenen Versicherungswertes mit der Versicherungssumme, daß es sich um einen für den vollen Wert der Güter abzuschließenden Versicherungsvertrag handelt, so konnte die

Beklagte, indem sie auf einen solchen Antrag einging, den Art. 3 der Bedingungen unmöglich in dem oben angegebenen Sinne verstehen, vielmehr muß sie (bezw. ihr Hauptagent Schw.) denselben notwendig in Übereinstimmung mit St. dahin verstanden haben, daß auch die Versicherungssumme nur einen provisorischen Charakter habe und sich definitiv nach dem noch näher zu ermittelnden wirklichen Werte der Güter bestimme.

Auch die Deduktion der Beklagten, daß bei den vorbehaltenen nachträglichen Angaben des Versicherungsantrages eine einseitige, der Annahme seitens der Beklagten nicht bedürftige Ergänzung desselben in Frage gestanden habe, daß daher schon mit der ersten, die Versicherungssumme auf nur 100 000 *M* angegebenden Depesche der provisorische Versicherungsvertrag in einen dem entsprechenden definitiven übergegangen und mithin, wenn nachher mutuo dissensu dieser Vertrag wieder rückgängig gemacht und ein neuer Versicherungsvertrag über eine größere Menge und eine höhere Summe beantragt und acceptiert worden, die Gültigkeit dieses neuen Vertrages unabhängig von der ursprünglichen Versicherung nach Art. 11 der Bedingungen zu beurteilen sei, scheidet schon an der Annahme des Berufungsgerichtes, daß das erste Telegramm auf einem Irrtume beruht habe, dessen Berichtigung dem St. wenigstens so lange zustand, als noch nicht eine entsprechende Police ausgestellt war, wie denn auch beklagterseits die Sache in diesem Sinne aufgefaßt sei, unter welchen Umständen von der künstlichen Konstruktion eines auf Grund der beiden späteren Telegramme des St. und der Ausfertigung einer diesen entsprechenden Police abgeschlossenen ganz neuen, von dem ursprünglichen Versicherungsantrage vom 4./5. Oktober 1878 völlig unabhängigen Vertrages nicht die Rede sein kann. Auch haben die Kläger mit Recht geltend gemacht, daß der Abschluß eines solchen ganz selbständigen neuen Vertrages nach dem ersten Satze des Art. 3 einen neuen schriftlichen Versicherungsantrag des St., welcher aber gar nicht vorlag, vorausgesetzt haben würde.

Die beiläufige Behauptung der Revision, daß auch nach dem, auf dem Antragsformulare ebenfalls abgedruckten Art. 9 der Bedingungen im Falle der Kenntnis des St. von dem Unfalle bei Absendung seiner Depeschen am 24. Oktober 1878 jeder Anspruch aus der Versicherung wegen Verschweigung dieses Umstandes erloschen sei, erledigt sich durch den Hinweis darauf, daß auch dieser Artikel sich nur auf die bei dem

Abschlusse des Vertrages von dem Versicherungsnehmer zu machenden Anzeigen bezieht, während der ebenfalls noch herangezogene Art. 822 S. G. B., dessen Bestimmungen nach Art. 47 der Bedingungen maßgebend sein sollen, soweit in diesen und in den Klauseln des einzelnen Versicherungsvertrages nicht ausdrücklich abgewichen ist, allerdings auch die Verpflichtung des Versicherungsnehmers und Versicherten aus dem bereits abgeschlossenen Vertrage statuiert, dem Versicherer seine Nachrichten von eingetretenen Unfällen mitzuteilen, an die Versäumung dieser Verpflichtung aber nur das Präjudiz knüpft, daß der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzugiehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert haben würde, in welcher Beziehung von der Beklagten keinerlei Behauptungen aufgestellt sind.

Endlich ist von der Beklagten auch mit Unrecht geltend gemacht, daß ihr Hauptagent Schw. nur auf Grund der allgemeinen Policebedingungen der Beklagten zu kontrahieren bevollmächtigt gewesen sei. Denn die Kläger haben überall nicht bestritten, daß im vorliegenden Falle auf Grund dieser Bedingungen kontrahiert sei, und wenn der beklagte Agent dieselben etwa unrichtig interpretiert haben sollte, so würde dies der von ihm vertretenen Beklagten, nicht aber den Klägern präjudizieren. Überdies würde eine intern gebliebene Instruktion der Beklagten an ihre Agenten, welche dem Publikum gegenüber allgemein und ohne Beschränkung als zum Abschlusse von Versicherungsverträgen bevollmächtigt bezeichnet sind, keine Beachtung verdienen.

2. Als begründet erscheint dagegen die Revision, soweit dieselbe von der Beklagten aus Art. 2 der besonderen — geschriebenen — Bedingungen der hier fraglichen Police entnommenen Einwand der Ungültigkeit der Versicherung betrifft.

Inhalts dieses Artikels wird die Gültigkeit der Versicherung davon abhängig gemacht:

„daß der Herr Versicherte auf Verlangen der Gesellschaft ein Stauattest der Besichtigter des New Yorker Board of Underwriters für die versicherte Ladung vorlege“,

während die Kläger nur ein Stauattest H. S. Vinings Inspection vom 7. Oktober 1878 vorgelegt haben, obwohl nach der Behauptung der Beklagten dem St. von vornherein beim Beginne seiner Geschäftsverbindung mit der Beklagten als wesentliche Bedingung der Gültigkeit der Versicherungen die, durch die Police vom 24. Oktober 1878 nur

noch ausdrücklich bestätigte Verpflichtung auferlegt ist, ein Stauattest des Board of Underwriters beizubringen. . . .

Der Argumentation, mit welcher das Berufungsgericht diesen Einwand verwirft, ist nun allerdings darin beizutreten, daß es darauf ankommt, ob der Beklagten nach den das Versicherungswesen in ganz besonderem Maße beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben gestattet werden kann, sich auf die behauptete generelle Bevormundung ihres Hauptagenten Schw. bei Beginn der Geschäftsverbindung St. mit der Beklagten zu berufen. Die Gründe aber, aus denen das Berufungsgericht diese Frage verneint, erscheinen nicht als stichhaltig, und die angeführten Thatsachen ergeben vielmehr das Gegenteil. Hätte nämlich Schw. schon bei Beginn der Geschäftsverbindung dem St. im voraus ausdrücklich erklärt, daß für die abzuschließenden Versicherungen (von Getreideladungen) die hier fragliche Bedingung unerlässlich und ohne dieselbe selbst unterschriebene Policen ungültig seien, so mußte St. daraus entnehmen, daß diese Spezialbedingung für die Beklagte ein für alle Mal eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluß der mit ihm einzugehenden Versicherungsverträge, auf welche die Beklagte ganz besonderes Gewicht legte, bilde, und hatte er an und für sich durchaus keinen Grund zu der Annahme, daß beklagterseits von dieser Bedingung abgesehen sei, falls dieselbe nicht in jedem einzelnen Falle bei der Annahme eines Versicherungsantrages wiederholt werde, vielmehr mußte er den Abschluß der Versicherung seitens der Beklagten auf Grund dieser Bedingung als etwas nach der vorausgegangenen allgemeinen Erklärung des Schw. Selbstverständliches ansehen, soweit nicht etwa im einzelnen Falle ausdrücklich eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde. In dieser Beziehung ist es aber auch unerheblich, daß weder die gedruckten allgemeinen Policebedingungen der Beklagten, noch der Auszug derselben auf den dem St. von Schw. zur Benutzung überlassenen Antragsformularen, von welchen St. ein Exemplar zu seinem hier fraglichen Versicherungsantrage verwendet hat, die hier fragliche Bedingung enthalten. Denn zu der ausdrücklichen mündlichen Befürwortung, daß gerade diese Bedingung unerlässlich für die abzuschließenden Versicherungen sei, würde ja — wie St. sich sagen mußte — gar keine Veranlassung vorgelegen haben, wenn dem St. dies schon aus den gedruckten allgemeinen Policebedingungen der Beklagten ersichtlich gewesen wäre. Auch die

Unterlassung einer ausdrücklichen Erinnerung an die von vornherein als unerlässlich bezeichnete Bedingung bei Übersendung der abgestempelten Kopie des Versicherungsantrages an St. seitens des Hauptagenten Schw. berechtigte daher den St. in keiner Weise zu der Annahme, daß diese Versicherung nur auf Grund der allgemeinen Policebedingungen abgeschlossen sei, wenn Schw. dem St. schon im voraus und generell erklärt hatte, daß die hier fragliche Bedingung unerlässlich und die Gültigkeit jeder Versicherung von deren Erfüllung abhängig sei. Einer solchen generellen Befürwortung gegenüber kann nicht davon die Rede sein, daß diese Annahme für den St. nahe gelegen habe, falls Schw. die betreffende Bedingung nicht in jedem einzelnen Falle bei Acceptation des Versicherungsantrages wiederholte, und daß deshalb Treu und Glauben das letztere unbedingt erfordert hätten. Ebensovienig ist die Schlußfolgerung aus der von Schw. in seinem Schreiben vom 25. September 1878 bei Übersendung einer abgestempelten Kopie des von St. bezüglich einer anderen Roggenladung gemachten Bemerkung gerechtfertigt. Denn die Erklärung des Schw., daß hierdurch die Affekuranz in perfekter Weise vom Rheinisch-Westphälischen Lloyd gedeckt sei, läßt sich mit Rücksicht auf den oben unter 1 näher besprochenen Inhalt des Art. 3 der allgemeinen Bedingungen nur dahin auslegen, daß damit lediglich gesagt sein sollte, die Versicherung sei, wenn auch nach Art. 3 Abs. 2 nur „vorläufig“ geleistet, doch bereits für beide Teile bindend abgeschlossen, was durch den weiteren Inhalt des Schreibens vom 25. September bestätigt wird, woraus sich ergibt, daß es sich auch in jenem Falle um einen nur provisorischen, also noch der näheren Ergänzung bedürftigen Versicherungsantrag handelte. Vollends unbegründet erscheint endlich die Schlußfolgerung, auf Grund deren das Berufungsgericht den Umstand beseitigt, daß gerade die mit dem Briefe des Schw. vom 5. Oktober 1878 dem St. zugestellte Police bezüglich der Versicherung per „Hallegarde“ ebenfalls die Klausel betreffend das Stauattest des Board of Underwriters enthalten haben soll. Denn St. war schon in seinem eigenen Interesse veranlaßt, den Inhalt der ihm übersandten Police auf seine Richtigkeit zu prüfen, und es liegt schon deshalb kein Grund vor, zu bezweifeln, daß er dies auch wirklich gethan hat und daß ihm daher auch die hier fragliche Klausel nicht entgangen ist. Ersah aber St. aus dieser ihm in betreff einer kurz vorher zur Versicherung aufgegebenen anderen Roggenladung

über den definitiven Abschluß des Versicherungsvertrages zugestellten Police, daß die von Schw. von vornherein als unerläßlich bezeichnete Bedingung in dieselbe aufgenommen war, so hätte der Schluß aus der Nichterwähnung dieser Bedingung in der ihm gleichzeitig zugehenden abgestempelten Kopie seines Versicherungsantrages bezüglich der Ladung per „Edith Troop“, daß für diese Versicherung die Bedingung nicht gelten solle, höchstens dann einen Anschein von Berechtigung, wenn auch schon in dem provisorischen Versicherungsantrage in betreff jener früheren Ladung oder bei der Acceptation dieses Antrages seitens des Schw. die hier fragliche Bedingung ausdrücklich erwähnt wäre, was aber von den Klägern gar nicht einmal behauptet ist.

Außerdem hat das Berufungsgericht in Verletzung des §. 259 C.P.D. unerwogen gelassen die nach dem, auch in zweiter Instanz vorgetragenen Thatbestande des Urtheiles erster Instanz von der Beklagten aufgestellte, ersichtlich für die Auslegung des Vertragswillens bei dem hier vorliegenden provisorischen Versicherungsantrage und dessen Annahme nicht schlechthin unerhebliche Behauptung, daß sogar schon in drei früheren, dem St. von Schw. erteilten Policen dieselbe Klausel enthalten gewesen sei. Dasselbe gilt in betreff des Weisantrittes der Beklagten für ihre Behauptung, daß zu der hier fraglichen Zeit nicht nur bei vielen anderen deutschen und auswärtigen Versicherungsgesellschaften, sondern insbesondere auch bei den in Antwerpen domizilierten Gesellschaften und nach Antwerpener Konditionen — auf Grund welcher letzteren in concreto die Versicherung schon ursprünglich, am 4./5. Oktober 1878, beantragt und acceptiert worden ist — das Stauattest des Board of Underwriters bereits üblich und eingeführt gewesen sei, weil die sonstigen Stauatteste als unzuverlässig angesehen wurden.

Beruhet hiernach die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung von Rechtsnormen, so erscheint dieselbe auch nicht etwa aus anderen Gründen als gerechtfertigt. Denn die Erwägung des Gerichtes erster Instanz, daß nach dem unbestrittenen Inhalte des Berichtes des Internationalen Transportversicherungsverbandes noch im Jahre 1879 die Stauung bei den Getreideabladungen aus New York thatsächlich nur zu einem verschwindend kleinen Teile durch den Board of Underwriters attestiert wurde, während bei der großen Mehrzahl Binings Stauattest genommen ward, und daß die hier fragliche Klausel für den Ber-

sicherungsnehmer von einschneidender Bedeutung ist, falls er nicht die Gewißheit hat, das verlangte Stauattest eventuell beibringen zu können, berechtigen an sich nur zu dem Schlusse, daß, ungeachtet des großen Interesses, welches die Beklagte an der hier in Rede stehenden Klausel hatte oder doch zu haben glaubte, ein stillschweigendes Einverständnis des Versicherungsnehmers damit, daß der Vertrag auf Grund dieser Klausel abgeschlossen werde, aus dem Abschlusse des Vertrages allein, oder aus dem Umstande allein, daß der Versicherungsnehmer in früheren ähnlichen Fällen auf eine solche Versicherung eingegangen war, nicht gefolgert werden kann. Wenn aber — wie es hier der Fall gewesen sein soll — die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer ein für alle Mal von vornherein erklärt hat, daß bei allen mit ihr abzuschließenden Verträgen diese Bedingung unerläßlich sei, so kann von der Annahme einer bloß stillschweigenden diesfalligen Vereinbarung nicht die Rede sein und vielmehr nur in Frage kommen, ob etwa dieser an sich anzunehmende Wille in dem einzelnen konkreten Falle durch besondere Umstände für ausgeschlossen erachtet werden kann. Konnte der Versicherungsnehmer nicht wissen, ob die hier fragliche Bedingung in dem konkreten Falle für ihn erfüllbar sei, so kommt dies in Ermangelung anderweiter besonderer Momente nicht in Betracht, falls der Gesellschaft von diesem Umstande keine Mitteilung gemacht war, und daß letzteres geschehen sei, ist von den Klägern gar nicht behauptet. Ebenso ist es unbegründet, wenn in dem zwischen den Parteien früher ergangenen schiedsgerichtlichen Urtheile dem Mangel eines dem Art. 2 der besonderen Bedingungen entsprechenden Stauattestes deshalb keine Bedeutung beigelegt wird, weil unbestrittenermaßen die „Edith Troop“ längst vor dem Tage der Police (dem 24. Oktober 1878) den Hafen von New York verlassen hatte. Denn daraus folgt keineswegs, daß damals eine solche Bedingung mit Wirksamkeit nicht mehr aufgestellt werden konnte, sondern nur, daß sie damals nicht mehr erfüllbar war, falls die Befichtigung durch den Board of Underwriters nicht schon bei der Stauung stattgefunden hatte. Überdies handelt es sich ja nach der Behauptung der Beklagten nicht um eine erst in der Police neu aufgestellte Bedingung, sondern nur um eine in die Police aufgenommene Bestätigung einer zwischen den Kontrahenten schon vor dem hier fraglichen Versicherungsantrage getroffenen gene-  
rellen Vorberedung.

Auch kann es nicht mit dem Schiedsgerichte als ein Grund für die Verwerfung des hier fraglichen Einwandes angesehen werden, daß die Beklagte erst über Jahr und Tag nach eingetretenem Seeunfalle im Laufe eines durch denselben veranlaßten Prozesses über die von ihr zu leistende Entschädigung mit dem Verlangen der Vorlegung des betreffenden Stauattestes hervorgetreten ist. Denn obwohl in Art. 2 der besonderen Bedingungen die Gültigkeit der Versicherung davon abhängig gemacht ist, daß der Versicherte „auf Verlangen“ der Gesellschaft das Stauattest der Besichtigter des New Yorker Board of Underwriters vorlege, und obwohl ein Interesse an der Geltendmachung eines solchen Verlangens für die Gesellschaft schon mit dem Unfalle, für welchen sie in Anspruch genommen werden konnte, eingetreten war, so ist doch kein Grund ersichtlich, den Vertragswillen der Kontrahenten dahin auszulegen, daß die Berufung der Beklagten auf die hier fragliche Vertragsbestimmung ohne weiteres hinfällig werden sollte, wenn das Verlangen nach Vorlegung des ausbedungenen Attestes nicht sofort nach dem Unfalle, sondern erst im Laufe des Rechtsstreites über die thatsächlich vom Versicherten aus demselben erhobenen Ansprüche bethätigt werden würde. Vielmehr würde man nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Versicherten nur die Replik gestatten können, daß es ihm infolge des verspäteten Hervortretens der Beklagten mit ihrem Verlangen unmöglich geworden sei, demselben zu entsprechen. Derartiges haben die Kläger aber überall nicht behauptet. Da die Beklagte das thatsächliche Vorliegen des Attestes angesichts der allgemeinen diesfalligen Bevorwortung des Hauptagenten Schw. voraussetzen durfte, so involviert es auch keine Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben, wenn sie nicht sofort mit ihrem Verlangen hervorgetreten ist und dies erst gethan hat, nachdem sie durch ein Schreiben ihres New Yorker Generalagenten im Oktober 1879 den Mangel des vertragsmäßigen Attestes erfahren haben will.“ . . .